

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

21

Stück 4

Freiburg im Breisgau, 2. Februar

1957

Hirtenwort zur außerordentlichen Missionskollekte. — Bernhardusjahr. — Frühjahrskonferenzen. — Triennial- und Kuraexamen. — Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Berufes in der Erzdiözese. — Aufnahme in die Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte für das Schuljahr 1957/58. — Fastenpredigten. — Fastenerziehungswoche. — Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen. — Kurse für Jugendseelsorger und Theologiestudenten. — Freiburger Diözesan-Archiv. — Wohnung für einen Pfarrpensionär. — Die Geldanlagen bei der Kath. Pfarrpfündekasse in Freiburg i. Br. — Blitzschutzanlagen auf kirchlichen Gebäuden. — Priesterexerzitien. — Verzicht. — Pfründebesetzung. — Versetzungen. — Sterbfall.



Nr. 16

Hirtenwort zur außerordentlichen Missionskollekte am 17. Februar

Geliebte Erzdiözesanen!

Wiederholt habe ich in der vergangenen Zeit euch zu Sonderkollekten für dringende Notfälle aufrufen müssen und ihr habt euch stets gebefreudigt gezeigt. Leider kommen immer wieder Hilferufe aus der katholischen Welt, die teilweise so erschütternd sind, daß man Hilfe nicht versagen kann. So muß ich mich aufs Neue in dringenden Missionsanliegen an euch und euren Opfersinn wenden.

Das erste Anliegen betrifft das schwer heimgesuchte Land und Volk von Vietnam. Die Erzdiözese Freiburg hat für fünf Jahre die Patenschaft für das Aussätzigenheim Tuy-Hoa in Vietnam übernommen. Das Heim liegt in einem Gebiet, das 10 Jahre lang unter kommunistischer Herrschaft gestanden ist. Es wird von Franziskanermissionsschwestern betreut, und nach dem Urteil des zuständigen Apostolischen Vikars leben Schwestern und Kranke in großer Not und bedürfen im Augenblick am meisten der Hilfe im dortigen Gebiet. Auf Grund der übernommenen Paten-

schaft ist das Heim nun vor allem auf die Hilfe der Erzdiözese Freiburg angewiesen.

Ein zweiter Hilferuf erging an die deutschen Bischöfe und durch sie an die deutschen Katholiken von den südafrikanischen Bischöfen. Der »schwarze Erdteil« steht in einer sich überstürzenden Entwicklung. Probleme, die in der alten Welt in langen Zeitperioden reiften, werden gleichsam von heute auf morgen brennend. Kommunismus und Islam ringen neben anderen geistigen Mächten um die Seele der afrikanischen Menschen. Mit ganz besonderen Schwierigkeiten hat die Kirche in der südafrikanischen Union zu kämpfen. Bis vor wenigen Jahren war die Regierung des Landes den Missionsschulen günstig gesinnt und gewährte ihnen eine wesentliche Unterstützung, die dazu beitrug, ein verhältnismäßig wohlausgebautes Schulwesen aufrechtzuerhalten. Seit kurzem werden diese Unterstützungen mehr und mehr gekürzt und werden mit diesem Jahr 1957 ganz aufhören. Im Zeichen der Politik der Trennung zwischen den einheimischen Schwarzen und den Andersfarbigen ist man den Missionsschulen, die als Gegner der Trennungspolitik gelten, nicht mehr günstig gesinnt. Die südafrikanischen Bischöfe konnten dem Ansinnen des Staates, ihm die mit so vielen Opfern aufgebauten und für die christliche Erziehung der Einheimischen unentbehrlichen Missionsschulen zu überant-

worten, nicht entsprechen. Das bringt diese Schulen in große wirtschaftliche Not, und die Bischöfe müssen Wege und Hilfe finden zur Rettung der Missionsschulen.

Dazu kommen noch andere Anliegen. In persönlichem Besuch und schriftlich hat der Erzbischof von Seoul in Korea sich um Hilfe an mich gewandt. Andere Bitten kommen aus Afrika und Südamerika oder sonstwoher. Oft sind es Fälle, in denen auf dem offiziellen Wege nicht geholfen werden kann, und doch ist Hilfe dringend nötig.

In all diesen Anliegen bitte ich nun um eure Opfertätigkeit und möchte mit dem heiligen Apostel Paulus auch euch schreiben: »Diese opferwillige Dienstleistung hilft nicht bloß dem Mangel der Heiligen ab, sondern bringt auch überreiche Danksagung an Gott hervor. Denn infolge dieses Liebesdienstes werden sie Gott dafür preisen, daß ihr dem Bekenntnisse des Evangeliums Christi ergeben seid und ihnen sowie allen andern euren milden Sinn zuwendet. Auch werden sie inniglich für euch beten.« (2. Kor. 9, 12—14)

Freiburg i. Br., den 16. Januar 1957

† Eugen, Erzbischof

Vorstehendes Hirtenwort ist am 17. Februar in allen Gottesdiensten zu verlesen. Sperrfrist für Presse und Rundfunk bis 10. Februar 1957. Die angeordnete Kollekte ist in allen Gottesdiensten zu halten. Der Ertrag ist alsbald an die Erzb. Kollektur — PK Karlsruhe 2379 — zu überweisen.

Freiburg i. Br., den 16. Januar 1957

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 17

Ord. 10. 1. 57

Bernhardusjahr

Aus Anlaß des 500. Todestages
des seligen Markgrafen Bernhard II. von Baden

Der selige Markgraf Bernhard II. von Baden ist am 15. Juli 1458 an der Pest in Moncalieri bei Turin

gestorben. Am 16. September 1769 hat Papst Clemens XIV. den Markgrafen Bernhard unter die Zahl der Seligen aufgenommen und damit den Beschluß der Ritenkongregation vom 12. September 1769 bestätigt. Im kommenden Jahr feiert die Erzdiözese den 500. Todestag des Landespatrons. Dieser Feier soll ein Bernhardus-Jahr vorausgehen.

Für dieses Jahr werden folgende Feiern vorgesehen:

1. Eröffnung des Gedenkjahres am Fest des seligen Bernhard von Baden, am Sonntag, den 21. Juli 1957 mit Pontifikalamt des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs und großer Jugendfeier auf dem Alten Schloß in Baden-Baden.
2. Hirtenbrief an die Diözesanen, der an diesem Sonntag (21. Juli) von allen Kanzeln der Erzdiözese zu verlesen ist.
3. Pilgerfahrten zur Geburtsstätte des seligen Bernhard, dem Alten Schloß in Baden-Baden, während des Bernhardusjahres.
4. Diözesan-Wallfahrt zum Grab des seligen Bernhard in der Kirche S. Maria della Scala in Moncalieri.
5. Monatliche Andacht zum seligen Bernhard von Baden in den Pfarreien.
6. Abhaltung von Einkehrtagen, Triduen, religiösen Wochen und Exerzitien unter dem besonderen Gesichtspunkt des Bernhardus-Jahres.
7. Jugendtage in einzelnen Bezirken, insbesondere ist der Bekenntnistag der Jugend zu einer Bernhardus-Feier zu gestalten.
8. Kindertag mit Bernhardus-Feiern. Insbesondere ist das beispielhafte Leben des Seligen im Religionsunterricht und Erstkommunionunterricht zu behandeln.
9. Krankentage. Die Kranken mögen zum Gebet für die Heiligsprechung des seligen Bernhard ermahnt und das Vertrauen bei ihnen auf die Fürbitte des Seligen geweckt werden.
10. Die Diözesen Straßburg, Speyer, Metz, Trier, Mainz, Würzburg und Rottenburg, in deren Diözesangebiet die Verehrung des seligen Bernhard verbreitet ist, sollen ersucht werden, an dem Gebet sich zu beteiligen und das Fest des Seligen in ihren Diözesen einzuführen.
11. Schlußfeier des Bernhardus-Jahres am Bernhardusfest 1958.

Nr. 18

Ord. 22. 1. 57

Frühjahrskonferenzen

Für die Frühjahrskonferenzen der Kapitel in diesem Jahre stellen wir folgendes Thema zur Behandlung:

»Altersseelsorge«

Wir verweisen auf die Schrift P. Dr. Robert Svoboda O.S.C. »Zur Alters-Seelsorge« Freiburg i. Br. 1956 Werthmannhaus mit Angaben über das in Frage kommende Schrifttum.

Über den Verlauf der Konferenz wolle ein protokollarischer Bericht vorgelegt werden, der eingehend zu gestalten ist. Etwa eingegangene Arbeiten und Manuskripte der Referenten wollen angeschlossen werden.

Nr. 19

Ord. 28. 1. 57

Triennial- und Kuraexamen

Für die im Jahre 1957 abzulegenden Triennial- und Kura-Examina setzen wir folgende Prüfungsstoffe an:

1. Fundamentaltheologie:
Die Lehrsendung der Kirche.
2. Dogmatik:
Das Erlösungswerk Christi Jesu (Soteriologie).
3. Moraltheologie:
Die sittlichen Pflichten gegenüber dem leiblichen, geistigen und übernatürlichen Leben der eigenen Person wie des Nächsten.
4. Exegese:
 - a) Genesis, Kapitel 1—11 incl.
 - b) Die Episteln der Sonntage 18—24 einschließlich nach Pfingsten.
5. Kirchenrecht:
 - a) Normae generales, CIC can. 1—30, 80—86.
 - b) De matrimonio, CIC can. 1012—1057.
6. Homiletik:
 - a) Vorlage des Manuskriptes einer selbständig ausgearbeiteten, im Laufe des Jahres gehaltenen Predigt (mit Maschine geschrieben).
 - b) Vortrag eines Abschnittes einer solchen Predigt.

Für das Kura-Examen kommen Fundamentaltheologie und Homiletik in Wegfall. Die Prüfung in Exegese kann nach dem Urtexte oder dem der Vulgata abgelegt werden. Es wollen neuere Kommentare zum Studium verwendet werden. Empfohlen werden für den alttestamentlichen Stoff Junker, Genesis, Echter-Verlag, und Heinisch, Das Buch Genesis, Verlag Hantstein-Bonn, für das neue Testament Tillmann, Die sonntäglichen Episteln, Verlag Schwan-Düsseldorf und die entsprechenden Bände der bekannten Bibel-Kommentare. Zur Vorbereitung auf die fundamentaltheologische Prüfung sei verwiesen auf den 2. Band des Lehrbuches von A. Lang, »Der Auftrag der Kirche«

(München 1954), I. Teil und II. Teil, die Hauptstücke 1 und 2.

Zur Ablegung des Triennial-Examens sind verpflichtet alle in den Jahren 1954, 1955 und 1956 ordinierten Priester, welche an dem für die Ablegung bestimmten Zeitpunkte im Dienste der Erzdiözese stehen, gleichviel ob sie dem Diözesanklerus oder einer anderen Diözese oder einer Ordensgenossenschaft angehören. Die Abnahme der Examina wird auch in diesem Jahre in der Weise durchgeführt werden, daß die pflichtigen Priester in noch zu bildenden Gruppen zum Examen und zu Tagen theologischer wie priesterlicher Einkehr an den dazu geeigneten Orten einberufen werden. Die Kosten des Aufenthaltes und der Reise werden von der Erzdiözese getragen. Es sind vier Gruppen in Aussicht genommen, von denen eine für den Juli, die drei übrigen für den Oktober einberufen werden. Die genauen Zeitpunkte und die Orte werden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Zur Ablegung des Kura-Examens sind verpflichtet die vor dem Jahre 1954 ordinierten, im ordentlichen Seelsorgedienst (auch hauptamtlich im Religionsunterrichte) stehenden Geistlichen, deren Jurisdiktion in diesem Jahre abläuft und die sich in ihm nicht dem Pfarrkonkurse unterziehen. Sie können sich an einem für die Abnahme der Triennial-Examina noch zu bestimmenden Orte und Zeitpunkte oder auch im Laufe des Monats November in Freiburg in unserem Dienstgebäude einfinden, wollen aber in beiden Fällen uns einige Zeit zuvor von ihrer diesbezüglichen Entschließung Kenntnis geben. Die Teilnahme an den Einkehrtagen ist ihnen freigestellt.

Die Vorbereitung auf die Prüfungen wolle alsbald begonnen werden. Denn einerseits gehört dauerndes Studium der theologischen Wissenschaft zu den Berufsobliegenheiten des Priesters (CIC can. 129) und muß daher einen Platz in seinem Tagewerk haben. Andererseits wird die Vorbereitung auf die Examina weniger zur Last und fruchtbarer, wenn sie in andauernder Kleinarbeit und mit Ruhe und nicht mit Hast in wenigen Tagen vollzogen wird. Wohl ist der in der Seelsorge stehende Klerus heute ganz außerordentlich durch äußere Tätigkeit und unmittelbare Vorbereitung auf dieselbe in Anspruch genommen. Umso mehr ist für ihn neben dem Gebete Studium notwendig, wenn er nicht geistig und religiös verarmen soll. Wo Liebe zur heiligen Wissenschaft vorhanden ist und die Berufsarbeit von Selbstdisziplin geleitet ist, wird sich immer Zeit zum Studium finden lassen. Es ist auch stets Vorbereitung auf Predigt, Religionsunterricht, Feier des hl. Opfers und Spendung der hl. Sakramente.

Nr. 20

Ord. 28. 1. 57

Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Berufes in der Erzdiözese

Abiturienten, die sich dem priesterlichen Berufe in der Erzdiözese zu widmen gedenken, wollen ihre Gesuche um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie durch die Direktion des Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br. (Schoferstraße 1) bis spätestens 15. März dieses Jahres bei uns einreichen. Die erforderlichen Anlagen, welche bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu erbringen sind, wollen späterhin so bald als möglich eingesandt werden.

Folgende Schriftstücke sind den Aufnahme-gesuchen anzuschließen:

1. Tauf- und Firmzeugnis,
2. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
3. sämtliche Semestralzeugnisse der beiden obersten Klassen der besuchten Höheren Lehranstalt in beglaubigten Abschriften,
4. das Abiturientenzeugnis eines humanistischen Gymnasiums in vollständiger beglaubigter Abschrift,
5. ein verschlossenes pfarramtliches Sitten- und Berufszeugnis, ausgestellt vom Pfarramte des Wohnortes, nach dem von der Direktion des Collegium Borromaeum zu beziehenden Formulare,
6. ein verschlossenes Sitten- und Charakterzeugnis des Religionslehrers seitens der Abiturienten, welche nicht einem Erzb. Gymnasialkonvikte angehörten,
7. ein Attest des Bezirksarztes nach einem bei der Direktion des Collegium Borromaeum einzuholenden Fragebogen. Der untersuchende Arzt wolle ersucht werden, das Zeugnis unmittelbar an die Direktion einzusenden.
8. Wenn Ermäßigung des Verpflegungsbetrages von jährlich 800 DM gewünscht wird, ist ein Vermögenszeugnis, dessen Formular auch von der Direktion zu beziehen ist, mit einzureichen.

Vor Aufnahme der exegetischen Studien ist der Nachweis der dazu erforderlichen Kenntnisse in der hebräischen Sprache durch die erfolgreiche Ablegung der hebräischen Abschlußprüfung (Abitur) entweder am Gymnasium oder an der Universität zu erbringen.

Abiturienten von neusprachlichen oder naturwissenschaftlichen Gymnasien können die philosophischen und theologischen Studien erst nach Absolvierung der erforderlichen sprachlichen Ergänzungsprüfungen beginnen. Es ist an sich ihrer eigenen Entschließung anheimgegeben, wo und wie

sie sich die dazu notwendigen Kenntnisse erwerben wollen. Doch bietet die günstigste Gelegenheit die Heimschule Lender in Sasbach, an deren Direktion diesbezügliche Gesuche zu richten sind. Sämtlichen Abiturienten neusprachlicher oder naturwissenschaftlicher Gymnasien, welche sich nach Erlangung der humanistischen Reife dem Studium der Theologie zum Eintritt in den Priesterstand der Erzdiözese zuwenden wollen, wird in ihrem Interesse dringend empfohlen, vor Beginn der sprachlichen Ergänzungsstudien ihre Zeugnisse in oben genanntem vollem Umfange durch die Konviktsdirektion bei uns vorzulegen, um ihre allgemeine Berufseignung prüfen zu lassen.

Die Dauer der philosophischen und theologischen Studien ist zur Zeit im gesamten (Universität und Priesterseminar) auf 11 Semester angesetzt.

Die Pfarrämter und Religionslehrer wollen die Abiturienten, welche sich dem priesterlichen Berufe in der Erzdiözese zuwenden wollen, mit dieser Verordnung bekannt machen.

Nr. 21

Ord. 28. 1. 57

Aufnahme in die Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte für das Schuljahr 1957/58

Die Pfarrvorstände, welche Jugendliche aus ihren Pfarreien bzw. Kuratien für das kommende Schuljahr 1957/58 in eines der Erzb. Gymnasialkonvikte Freiburg i. Br., Konstanz, Rastatt, Tauberbischofsheim oder Sigmaringen aufgenommen wissen wollen, mögen die an uns zu formulierenden diesbezüglichen Gesuche bei dem Rektorat der in Frage kommenden Anstalt (also nicht unmittelbar bei uns) einreichen. Da die Aufnahmeprüfungen an den Gymnasien frühzeitig stattfinden, wollen die Anmeldungen sobald als möglich vorgelegt werden. Bis spätestens 20. Februar wollen wenigstens die Namen und die beabsichtigte Klasse dem Rektorat zur Kenntnis gegeben werden.

Es ist dringend zu wünschen, daß die anzumeldenden Schüler auf wenigstens Quarta vorbereitet sind. Die Studentafel des altsprachlichen Gymnasiums, dessen Besuch für die Zöglinge unserer Gymnasialkonvikte allein in Frage kommt, sieht für Sexta und Quinta nur Latein vor. Für Quarta ist der Beginn des Unterrichtes in Englisch und für Untertertia der in Griechisch vorgesehen. Es wolle zur Vorbereitung auch auf gute Kenntnis in Deutsch und Rechnen geachtet werden. Für den fremsprachlichen Unterricht ist dringend zu empfehlen, daß er nach demselben Lehrbuch erteilt werde, welches an dem in Aussicht genommenen Gymnasium in Gebrauch ist. Die Rektorate werden darüber bereitwillig Auskunft geben.

Den Aufnahmegesuchen sind beizufügen:

1. Geburts-, Tauf- und Firmzeugnisse.
2. Bescheinigung der ersten und zweiten Impfung.
3. Das letzte Schulzeugnis und ein Zeugnis über etwa empfangenen Vorbereitungsunterricht.
4. Ein vom Pfarrvorstande bzw. Expositus des derzeitigen Wohnortes der Erziehungsberechtigten ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis nach dem beim zuständigen Rektorate einzuholenden Formulare.
5. Wenn Ermäßigung des Pensionsbetrages, welcher z. Zt. DM 800.— beträgt, gewünscht wird, ein nach ebenfalls vom Rektorate anzufordernden Formulare ausgestelltes Vermögenszeugnis.

Bei der großen Bedeutung der pfarramtlichen Sitten- und Berufszeugnisse wollen dieselben mit verantwortungsbewußter Sorgfalt ausgestellt und die in den Formularen enthaltenen Fragen vollständig, ohne sog. wohlmeinende, in Wirklichkeit aber lieblose Rücksicht auf den Gesuchsteller oder seine Familie, beantwortet werden. Die Rektorate haben von uns Anweisung, ungenügend ausgestellte Zeugnisse nicht anzunehmen. Schüler, welche ihrer ganzen Mentalität oder der ihrer Familie nach für die erzieherischen Zielsetzungen unserer Gymnasialkonvikte keinen Sinn haben, geistiger Arbeit abhold sind, ein starkes Bedürfnis nach gesellschaftlichen Veranstaltungen, unbeschränktem Kinobesuch haben und für Genußsucht besonders anfällig sind, bedeuten für die Konviktsgemeinschaften eine Belastung, für die gut gesinnten Zöglinge eine Gefahr und nehmen nicht selten selbst in ihrer charakterlichen Entwicklung Schaden, indem sie leicht unwahrhaftig und unaufrecht werden.

Nr. 22

Ord. 28. 1. 57

Fastenpredigten

In vielen Pfarreien unserer Erzdiözese besteht seit langem die gute Gewohnheit, an den Sonntagen der Fastenzeit sog. »Fastenpredigten« zu halten. Sie bieten dem Homileten — insbesondere dann, wenn sie in eigenen Nachmittags- oder Abendgottesdiensten stattfinden — eine erwünschte Gelegenheit, die Heilswahrheiten den Gläubigen ausführlicher darzulegen, Themen zu behandeln, die im Laufe des Kirchenjahres sonst weniger zur Geltung kommen und auch in sog. Predigt-Zyklen ein Gesamtthema im einzelnen zu entfalten.

In erster Linie werden die wesentlichen Glaubenswahrheiten über Gott, über die Sünde, die Erlösung und die Heiligung des Menschen Gegenstand solcher Predigten sein, wie dies durch das Gedächtnis des Leidens und Sterbens unseres Erlösers in der Fasten- und Passionszeit nahegelegt wird.

Sodann gibt diese Zeit des Kirchenjahres uns Anlaß, in diesen Predigten uns einmal um eine gründliche Hinführung der Gläubigen zur sinnerfüllten Feier der hl. Liturgie zu bemühen, die ja in der Feier der heiligen Woche und des Osterfestes ihre erhabensten Höhepunkte hat. Auch Predigten über die hl. Messe werden hierfür sehr geeignet sein. In ihnen können dann, insoweit es noch nicht geschehen ist, die »Richtlinien über die Gestaltung des sonntäglichen Gottesdienstes« (Amtsblatt 1955, Stück 27, Seite 321) behandelt werden, die ja bis Ostern 1957 in allen Pfarreien durchgeführt sein sollen. Predigt-skizzen über solche Themen werden den Pfarrämtern zugestellt.

Schließlich ist es ein immerwährendes Anliegen, die Gläubigen auch zur christlichen Bewältigung der Aufgaben anzuleiten, die sich aus unserer Zeit und ihren besonderen Problemen ergeben. Der Christ ist ja in die Zeit hineingestellt, um sich in ihr zu bewähren und im Hier und Jetzt am Reiche Gottes mitzubauen. So mögen Themen wie Verantwortung, Freiheit, Stellung zum Staat, Koexistenz u.ä. mit Nutzen behandelt werden. Für Predigten dieser Art bietet die kirchliche Hauptstelle für Männerseelsorge gutes Material in einem Heft, das unter dem Titel »Widerstand aus dem Glauben« erschienen ist und allen Seelsorgern kostenlos zugesandt wird. Wir weisen auf diese Materialsammlung empfehlend hin.

»Sei eifrig darauf bedacht, dich vor Gott zu bewähren als Arbeiter, der keine Scheu kennt und das Wort der Wahrheit recht verwaltet« (2 Tim, 2. 15).

Nr. 23

Ord. 21. 1. 57

Fastenerziehungswoche 1957

Auch in diesem Jahr wird wieder in allen deutschen Diözesen die Fasten-Erziehungswoche durchgeführt. Der Ruf unserer Bischöfe in ihrem gemeinsamen Fastenhirtenschreiben des letzten Jahres, in dem sie uns mit eindringlichen Worten vor dem Abgleiten in den praktischen Materialismus und vor einer hemmungslosen Genußsucht warnen, ist noch immer unvermindert zeitgemäß. Auch unsere Kinder spüren die Verlockung, alles haben zu wollen und hemmungslos zu genießen. Nur wenn sie lernen, den Reizen zu widerstehen und tapfer den Weg des Gewissens zu gehen, werden sie die Gefahren des Lebens meistern lernen. Die Fastenerziehungswoche soll für sie eine Zeit der Übung im Opfer und im Verzichten werden. Dem Heiland zulieb, der für uns Menschen Leiden und Kreuz auf sich nahm, sollen sie in diesen Tagen freiwillig verzichten auf Dinge, die nur dem Genuß dienen und ohne Schaden entbehrt werden können (z. B. Süßigkeiten, Kinobesuch u. a.) und sollen

sich so in Zucht und Maß üben, diesen unerläßlichen Tugenden des Christen. In eifrigem Gebet und im Besuch der hl. Messe auch an Werktagen sollen sie mithelfen, Gottes Gnade für unsere Welt zu erbitten und für die Sünden Buße zu tun.

Die Fastenopferwoche wird in unserer Erzdiözese in der ersten Fastenwoche (10. — 16. März) gehalten. Ihr Gelingen hängt wesentlich von der guten Vorbereitung ab. Im Anschluß an die in der Fastenordnung enthaltenen Mahnungen des Oberhirten mögen die Seelsorger in der Predigt Eltern und Kinder auf die Fastenerziehungswoche hinweisen. Im Religionsunterricht und in den Gruppenstunden sollen die Kinder die Bedeutung von Zucht und Maß für die Charakterbildung erkennen und zu freiwilligen Opfern und Selbstüberwindungen angeleitet werden.

Die Hoheneckzentrale in Hamm i. W. stellt zur Vorbereitung der Fastenopferwoche wertvolles Material zur Verfügung:

- Für Priester: Fulget crucis mysterium. Material für Predigt, Katechese und Vereinsvortrag. Preis pro Stück DM 1.—
- Für die Lehrerschaft: Moderne Familien- und Schulerziehung im Zeichen des Kreuzes. Preis DM 1.20, ab 3 Stück DM 1.—
- Für die Erwachsenen: »Stunde der Besinnung-Stunde der Entscheidung«. Bildheft, Preis 20 Pfg. ab 50 Stück 14 Pfg.
- Für die Kinder: Fastenbildchen, Preis 2 Pfg. ab 20 Stück 1,8 Pfg.

Den Pfarrämtern und Religionslehrern wird durch die Hoheneckzentrale eine Materialsendung zugehen, für die der Betrag von DM 1.— mit dem Vermerk »Material für die Fastenerziehungswoche 1957« auf das Postscheckkonto der Hoheneckzentrale Hamm, Postscheckamt Dortmund 559 60 einzubezahlen ist.

Nr. 24

Ord. 22. 1. 57

Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntage in der Fastenzeit und an einem Sonntage im September die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. Die

Zählung muß, wie immer, mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Das Ergebnis ist jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

Auch machen wir jetzt schon darauf aufmerksam, daß während der österlichen Zeit in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen sind, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Auch die Ergebnisse dieser Zählung sind jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 25

Ord. 21. 1. 57

Kurse für Jugendseelsorger und Theologiestudenten

Die Bischöfliche Hauptstelle für Jugendseelsorge veranstaltet in Haus Altenberg im Jahre 1957 folgende Kurse für Jugendseelsorger und Theologiestudenten:

- 4.—6. 2. Studentagung: Jugend und Bibel
Mo.—Mi. Leitung: Jugendpräses Bokler und Bundespräses Hebel
- 6.—10. 5. Werkwoche für Jugendseelsorger
Mo.—Fr. Leitung: Bundesführung
- 12.—17. 8. Werkwoche für Theologiestudenten
Mo.—Sa. Leitung: Bundesführung
- 9.—13. 9. Werkwoche: Landpastorale und landpädagogische Fragen für Seelsorger der Diözesen und Dekanate
Mo.—Fr. Leitung: Bundeskurat Wissing
30. 9.—3. 10. Werkwoche für Geistliche Beiräte und Jugendseelsorger der DJK und des Bundes
Mo.—Do. Leitung: Geistlicher Beirat des DJK-Hauptverbandes und DJK-Kaplan
- 8.—14. 12. Exerzitien für Jugendseelsorger
So.—Sa.

Wir weisen auf diese Veranstaltungen empfehlend hin.

Nr. 26

Ord. 26. 1. 57

»Freiburger Diözesan-Archiv«

Mit Erlaß vom 21. September 1956 (Amtsblatt Seite 512, Nr. 168) wurde die bevorstehende Herausgabe der im Druck befindlichen Bände 75 und 76 vom »Freiburger Diözesan-Archiv« angekündigt. Da die Fertigstellung eines der beiden Bände aus redak-

tionellen Gründen leider verzögert wurde, kann der Versand, der der Portoersparnis halber für beide Bände zusammen erfolgen muß, erst in einigen Wochen durchgeführt werden. Der »Kirchengeschichtliche Verein« bittet seine Mitglieder, sich noch so lange zu gedulden.

Nr. 27 OStR. 23. 1. 57

Wohnung für einen Pfarrpensionär

In Mahlberg wird in dem Haus Wassergartenstr. 14 II. Stock, Eigentum des Priesterpensionsfonds, auf 1. oder 15. April 1957 eine Dreizimmerwohnung mit Küche frei. Der derzeitige Mietpreis beträgt monatlich 44.— DM. Etwaige Mietgesuche wollen bis spätestens 15. März 1957 bei der Kath. Stiftungsverwaltung Freiburg/Br., Herrenstr. 35, eingereicht werden.

Nr. 28 OStR. 15. 1. 57

Die Geldanlagen bei der Kath. Pfarrpfundekasse in Freiburg i. Br.

Die Kath. Pfarrpfundekasse in Freiburg i. Br. verzinst die täglich abhebbaren Einlagen der Ortsfonde, Kirchengemeinden und der nicht besonders behandelten unmittelbaren Fonde — ausgenommen die Einlagen auf laufende Rechnung — für das Kalenderjahr 1956 zum Zinssatz von jährlich 4 %.

Sie schlägt die Zinsen im allgemeinen zum Kapital und verzinst sie wie das Kapital (vergl. § 9 der Bekanntmachung vom 31. 12. 1928 Nr. 20113 — Anzeigebblatt S. 223). Sollen Zinsen ausbezahlt werden, muß der Stiftungsrat dies alsbald bei der Kath. Pfarrpfundekasse — nicht beim Erzb. Oberstiftungsrat — beantragen (3 Unterschriften und Dienstsiegel). Dabei ist auch anzugeben, auf welches Bank- oder Postcheckkonto die Beträge überwiesen werden sollen.

Außerdem werden die Stiftungsräte darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Kath. Pfarrpfundekasse ab 1. 1. 1957 die Möglichkeit besteht, kirchliche Gelder auch auf sog. Festgeldkonten mit jährlicher Kündigung anzulegen. Diese Festanlagen werden zu dem gleichen Zinsfuß verzinst, welchen die Sparkassen und Banken für langfristige angelegte Gelder gewähren (zur Zeit 5,5 %). Wenn ein Betrag auf Festgeldkonto angelegt werden soll, wolle dies auf den Überweisungs- und Zahlkartenabschnitten ausdrücklich vermerkt werden.

Wegen der günstigen Verzinsung der täglich abhebbaren Einlagen der Ortsfonde und Kirchengemeinden weisen wir nochmals auf den letzten Absatz unserer Bekanntmachung vom 5. Januar 1954

Nr. 21 — Amtsblatt S. 11 — nachdrücklich hin, in welcher die Stiftungsräte aufgefordert wurden, die örtlichen kirchlichen Mittel möglichst restlos bei der Kath. Pfarrpfundekasse anzulegen.

Wenn die Stiftungsräte der Anregung in größerem Umfang Folge leisten würden, wäre die Pfarrpfundekasse wieder in der Lage, die Kirchengemeinden mit Darlehen zu einem billigen Zinsfuß zu versorgen. Wir weisen auch hin auf unseren, den Stiftungsratsvorsitzenden durch die Dekanate bekannt gemachten Aufruf vom 8. November 1956 Nr. 15933.

Nr. 29 OStR. 7. 1. 57

Blitzschutzanlagen auf kirchlichen Gebäuden

Der Landtag Baden-Württemberg in Stuttgart hat am 10. Oktober 1956 das Gesetz über die Einführung der Neuwertversicherung und der Gefahrensätze im Bereich der Badischen Gebäudeversicherungsanstalt verabschiedet. Der Gefahrensatz für Kirchen und Kapellen ist auf die Hälfte der einfachen Gefahr (Wohnungsgefahr) festgesetzt worden.

Diese Vergünstigung in der Festsetzung der Versicherungsumlagen muß die Eigentümer der kirchlichen Gebäude veranlassen, abgesehen von der Notwendigkeit der Erhaltung wegen des zum Teil hohen Alters- oder Kunstwerts der Gebäude, sie gegen Blitzschaden wirksam zu sichern. Es ist deshalb notwendig, daß die kirchlichen Gebäude mit Blitzschutzanlagen versehen und diese Anlagen in einem einwandfreien Zustand erhalten werden. In den vergangenen Jahren sind einige Kirchen der Erzdiözese durch Blitzschlag ganz oder teilweise zerstört worden. Die Gefahr des Einschlags wächst mit der Gebäudehöhe. Deshalb sind Kirchen mehr gefährdet, als Wohngebäude. Gefährdeter als Gebäude in der Ebene sind auch Bauwerke auf einer Anhöhe oder an einem Abhang. Da Kirchen nicht selten auf erhöhtem Gelände stehen, sind Blitzschutzanlagen für Kirchen und Kapellen wichtig. Die in unmittelbarer Nähe der Kirche befindlichen Pfarrhäuser sind wegen ihrer geringen Höhe im Vergleich zur Kirche weniger einschlagsbedroht. Doch wird auch für sie eine Blitzschutzanlage nicht ganz überflüssig sein.

Für die Beschaffenheit der Blitzableiter gilt: Je besser der Leiter, desto geringer der Schaden. Deswegen müssen Blitzableiter gut geerdet sein. Es müssen gute elektrische Leiter, Metalle, vor allem Kupfer, verwendet werden. Leitungsunterbrechungen sind zu vermeiden. Da nur feuchtes Erdreich die Elektrizität einwandfrei leitet, müssen die Blitzableiter in großoberflächigen, nicht oxydierenden Metallplatten innerhalb des Grundwassers endigen.

Die Blitzschutzanlagen müssen in Zeiträumen von wenigstens 3 Jahren gründlich überprüft werden, da Blitzschutzanlagen, die nicht intakt sind, eine Gefahr für das Gebäude bedeuten. Die Ableiteranlage ist schon bei der Abnahme, also unmittelbar nach ihrer Fertigstellung, eingehend zu prüfen. Entsprechendes gilt nach jedem Blitzeinschlag und nach größeren baulichen Veränderungen oder Arbeiten am Gebäude, weil die Blitzschutzanlage durch solche Arbeiten oft beschädigt und dadurch unwirksam oder in ihrer Schutzkraft geschwächt wird. Eiserne Glockenstühle und elektrische Lätemaschinen sind mit der Blitzschutzanlage zu verbinden. Es ist dringend zu empfehlen, nicht nur den Turm einer Kirche, sondern auch das Langhaus durch eine über den Dachfirst gezogene Leitung mit mehreren Ableitungen zu schützen. Die Dachrinnen sind mit einzubeziehen.

Ein Verzeichnis der von der Gebäudeversicherungsanstalt zugelassenen Blitzableitersetzer nach Landkreisen haben wir mit Verfügung vom 23. 1. 1952 Nr. 1273 allen Dekanaten der Erzdiözese zur Bekanntgabe an die Stiftungsräte zugeleitet. Wir geben anheim, beim zuständigen Dekanat Auskunft einzuholen.

Sachverständige Blitzableiterprüfer kann die Außenstelle des Landesgewerbeamts in Karlsruhe, Kreuzstraße 1, benennen. Auch der Badischen Gebäudeversicherungsanstalt sind geeignete Sachverständige mit Wohnsitz in verschiedenen Landesteilen bekannt.

Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus Rottmannshöhe (Post Assenhäusen/Starnberger See) finden folgende Exerzitienkurse für Priester statt:

11.—15. März, 13.—17. Mai, 24.—28. Juni.

Exerzitienmeister: P. Burkard SJ.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Rudolf Fackler auf die Pfarrei Beuren (Dek. Linzgau) mit Wirkung vom 1. März 1957 cum reservatione pensionis angenommen.

Pfründebesetzung

Die kanonische Institution hat erhalten am:

- 20. Jan.: Dahringer Andreas, Rektor des Caritashauses Feldberg (Schwld.), auf die Pfarrei Sauldorf.
- 20. Jan.: Schuh Karl iun., Pfarrverweser in Grötzingen, auf die neuerrichtete Pfarrei Grötzingen.

Versetzungen

- 1. Febr.: Berberich Manfred, Vikar in Brühl, i. g. E. nach Mudau.
- 1. Febr.: Eustachi Johann, Vikar in Mudau, i. g. E. nach Baden-Baden, St. Bernhard.
- 1. Febr.: Feuerstein Meinrad, Vikar in Lauda, i. g. E. nach Brühl.
- 1. Febr.: Nock Alfons, Vikar in Emmendingen, als Pfarrverweser nach Mühligen.
- 1. Febr.: Ripperger Bernhard, Vikar in Rielsing, St. Bartholomäus, i. g. E. nach Singen a. H., St. Peter und Paul.
- 1. Febr.: Speck Rudolf, Vikar in Singen a. H., St. Peter und Paul, als Pfarrverweser nach Brombach.
- 1. Febr.: Stolz Bernhard, Vikar in Baden-Baden, St. Bernhard, i. g. E. nach Emmendingen.

Im Herrn ist verschieden

- 22. Jan.: Gruber Johann, Ehrendekan, resign. Pfarrer von Sulzbach b. M.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat